

Statuten der Konferenz der Personalverbände

I. Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Konferenz der Personalverbände KPV besteht mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 60 ff ZGB eine Verbindung von Verbänden, deren Mitglieder ganz oder teilweise Arbeitnehmer der Stadt Zürich sind.

Zweck der KPV ist die Wahrung der gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitgeberin Stadt Zürich.

Der Verband ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

II. Mittel

Art. 2

Zur Erreichung des Verbandszweckes dienen:

- a) Gemeinsame Veranstaltungen der Mitglieder
- b) Zusammenarbeit mit anderen Arbeitnehmerorganisationen
- c) Publikationen und Beiträge in den öffentlichen und verbandseigenen Medien
- d) Das Verbandsvermögen

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der KPV kann jede Körperschaftliche Verbindung natürlicher oder juristischer Personen werden, deren Mitglieder ganz oder teilweise Arbeitnehmer der Stadt Zürich bzw. von deren Institutionen sind, und deren Statuten mit denjenigen der KPV nicht in Widerspruch stehen.

Die Selbständigkeit der einzelnen Arbeitnehmerverbände bleibt gewahrt. Beitrittsgesuche sind zusammen mit zwei Exemplaren der Statuten und einem Mitgliederverzeichnis der Verbandsleitung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsleitung.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer zwölfmonatigen Frist durch schriftliche Kündigung erfolgen.

Mitglieder, welche trotz wiederholter schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen und das Ansehen der KPV schädigen, können von der Verbandsleitung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung fälliger Beiträge.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder allfällige Aktionsfonds.

IV. Organe

Art. 5

Die Organe der KPV sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Verbandsleitung
- c) Das Verbandssekretariat
- d) Die Rechnungsrevisoren

a) Delegiertenversammlung

Art. 6

Die Delegiertenversammlung besteht aus der Verbandsleitung und den Abgeordneten der Mitglieder-Verbände.

Die Grösse der Abordnungen richtet sich nach der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder wie folgt:

Bis	200 Mitglieder	2 Delegierte
Von 201 bis	400 Mitglieder	3 Delegierte
Von 401 bis	1000 Mitglieder	4 Delegierte
Für je weitere 400	Mitglieder je	1 Delegierten

Art. 7

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet spätestens vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Die Verbandsleitung kann in wichtigen Fällen und muss auf Verlangen eines Teilverbandes eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Einladungen zu den Delegiertenversammlungen haben die Traktandenliste zu enthalten und sind den Delegierten mindestens 7 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 8

Der Delegiertenversammlung obliegen:

1. Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
2. Die Genehmigung des Voranschlages und die Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages und die Entschädigung der Verbandsleitung.
3. Die Beschlussfassung über die Errichtung zweckgebundener Aktionsfonds sowie über die Erhebung ausserordentlicher Mitgliederbeiträge.
4. Die Wahl des Verbandspräsidenten und der übrigen Verbandsleitung.
5. Die Wahl der Rechnungsrevisoren.
6. Die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsleitung und der einzelnen Mitglieder.
7. Die Revision der Statuten
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 9

Jede vorschriftsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2 der Statuten.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch das offene Handmehr, wenn nicht geheime Abstimmung oder Wahl mehrheitlich beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des Verbandspräsidenten.

Wahlen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

b) Verbandsleitung

Art. 10

Die Verbandsleitung besteht aus Vertretern der angeschlossenen Verbände. Jeder Teilverband hat Anspruch, mindestens ein Mitglied der Verbandsleitung zu stellen.

Die Mitglieder der Verbandsleitung werden durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Teilverbände gewählt. Die Delegiertenversammlung sorgt für eine ausgewogene Zusammensetzung der Verbandsleitung.

Mitglieder der Verbandsleitung können sich durch Vorstandsmitglieder ihres Personalverbandes vertreten lassen.

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Verbandspräsidenten der Stichentscheid zu.

Die Verbandsleitung konstituiert sich selbst und bestimmt auszuübende Funktionen, insbesondere wählt sie einen Vizepräsidenten, einen Kassier und bestimmt das Aktuariat/Sekretariat der KPV.

Das Aktuariat kann dem Verbandssekretariat übertragen werden.

Der Verbandspräsident leitet die Geschäfte.

Rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt für den Verband sind zu Zweien der Präsident, Vizepräsident und der Kassier.

Art. 11

Die Verbandsleitung ist das ausführende Organ und vertritt den Verband nach aussen.

Ihr obliegen insbesondere:

1. Die Behandlung aller die gemeinsamen Interessen betreffenden Geschäfte.
2. Die Ausarbeitung von Vernehmlassungen und Vorstössen.
3. Die Verhandlungen mit der Stadt Zürich als Arbeitgeberin.
4. Der Verkehr mit anderen Arbeitnehmerorganisationen und Dachverbänden.

5. Die Festsetzung von Aufgabenbereich und Entschädigung des Verbandssekretariats.
6. Die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.

c) Verbandssekretariat

Art. 12

Das Sekretariat kann haupt- oder nebenamtlich besetzt werden. Die Beauftragung einer externen Sekretariatsfirma ist möglich. Die Verbandsleitung entscheidet über die Vergabe und ist für die Festlegung des Aufgabenbereichs und die Festsetzung der Entschädigung verantwortlich. Die Entschädigungen / Kosten des Verbandssekretariats sind in der Rechnung der KPV gesondert aufzuführen.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 13

Zur Prüfung des Rechnungswesens werden durch die Delegiertenversammlung zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann gewählt. Sie dürfen weder demselben Personalverband noch der Verbandsleitung angehören.

Art. 14

Den Rechnungsrevisoren obliegen:

1. Die Prüfung des Rechnungswesens des Verbandes, insbesondere der Kassaführung und des Bestandes des Verbandsvermögens.
2. Die Berichterstattung über die Rechnungsrevision und der Antrag auf Rechnungsabnahme und Déchargeerteilung an die Verbandsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung.

V. Kassa- und Rechnungswesen

Art. 15

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 16

Das Verbandsvermögen wird gespiesen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen sowie aus den Zinsen.

Die ordentlichen Beiträge werden für die berufstätigen und pensionierten Mitglieder der Teilverbände erhoben. Die Teilverbände liefern der KPV bis spätestens Ende Januar eine vollständige Mitgliederliste, aufgeteilt nach berufstätigen und pensionierten Mitgliedern (Stand: Beginn des Kalenderjahres) ab.

Art. 17

Aus dem Verbandsvermögen werden sämtliche Ausgaben für die statutarischen Aktivitäten im Rahmen des Budgets sowie die von der Delegiertenversammlung beschlossenen ausserordentlichen Ausgaben bestritten.

Für unvorhergesehene und dringliche Angelegenheiten hat die Verbandsleitung die Kompetenz, zusätzlich zum Budget, einmal jährlich über einen Betrag von max. CHF 10'000 zu verfügen

Art. 18

Zeichnungsberechtigt in finanziellen Angelegenheiten ist der Kassier mit Einzelunterschrift oder der Verbandspräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsleitung mit Kollektivunterschrift zu zweien.

VI. Haftbarkeit

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitgliederverbände und der Organe des Verbandes ist ausgeschlossen.

VII. Statutenrevision und Auflösung des Verbandes

Art. 20

Der Antrag auf Statutenrevision oder auf Auflösung des Verbandes kann durch die Verbandsleitung oder durch die Mehrheit der Mitglieder schriftlich mindestens drei Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung gestellt werden.

Ein rechtskräftiger Beschluss über die Statutenrevision, die Auflösung des Verbandes oder über die Verwendung des Verbandsvermögens erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der KPV Mitglieder oder zwei Dritteln der Delegierten.

Die Neufassung der Statuten ist am 26. April 201 an der Delegiertenversammlung in Kraft getreten und ersetzt jene vom 6. April 2010 und 18. April 2012.

Konferenz der Personalverbände KPV

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

.....
Samuel Wüst

.....
Nevenka Djuric